

Zu den Volljährigen im Sinne des Ehegesetzes gehören ferner die behördlich volljährig erklärten Minderjährigen, wenn diese Erklärung nicht ausschließlich zu dem alleinigen Zwecke des Antrittes eines selbständigen Gewerbebetriebes geschah. (Justizministerial-Verordnung vom 29. Juni 1895, Z. 27243, § 12.)

Endlich ist noch zu bemerken, daß ein minderjähriges Mädchen durch Eingehen einer Heirat unter Beachtung der Ehegesetze volljährig wird und demnach im Falle ihres vor dem vollendeten vier- undzwanzigsten Lebensjahre eintretenden Witwenstandes nicht als minderjährig im Sinne des Ehegesetzes zu behandeln wäre.

Graz.

Domcapitular Anton Griebel.

VIII. (Zahlung einer zweifelhaften Schuld.) Der Priester Cajus hat ein Stipendium erhalten, um dafür eine Messe zu lesen. Er liest sie, erfährt aber nachträglich, daß (woran er selbst keinerlei Schuld trägt), es zweifelhaft sei, ob der Wein, welchen er für die Messe benutzt, wirklich Wein gewesen. Wozu ist er verpflichtet? Wozu ist überhaupt ein Schuldner verpflichtet, wenn eine solide positive Probabilität dafür spricht, daß seine Schuld bereits getilgt ist?

Antwort: Er ist verpflichtet, den Zweifel, wo möglich, zu lösen. Gelingt diese Lösung nicht, so ist er zu nichts verpflichtet. Gury-Ballerini (I n. 80) erklärt: „Communissima tamen et prorsus rationi consona sententia est, eum, qui probabiliter alicui obligationi satisfecit, ad nihilum ulterius teneri.“ Anders spricht nun freilich derselbe Verfasser (n. 721), wo es sich um eine materia juris handelt. Als sententia communior führt er an, daß man im Fall eines solchen Zweifels zahlen müsse. Sein erster Grund ist: „Non satisfit obligationi certae per impletionem dubiam.“ — Sehr wahr! Wenn ich also eine sicher existierende Forderung zu zahlen habe, so darf ich nicht Geldstücke zur Zahlung verwenden, von denen es zweifelhaft ist, ob sie echt sind. Um einen solchen Fall aber handelt es sich hier nicht; denn wir haben hier eine Forderung, die zwar früher einmal sicher existierte, deren jetzige Existenz aber (durch die Zahlung) zweifelhaft geworden ist; andererseits handelt es sich auch nicht um eine noch vorzunehmende solutio dubia (mit zweifelhaften Geldstücken), sondern um Hingabe von Geldstücken, deren Echtheit sicher ist. Für unseren Fall wäre daher folgendes Axiom aufzustellen: „Obligatio dubia non potest exigere solutionem certam.“ Als zweiten Grund nennt Gury-Ballerini: „quia onus debitori incumbit attendendi et invigilandi, ut certo restituat; unde exortum dubium imputandum est ipsius negligentiae, ex qua creditor damnum pati non debet.“ Dieser Grund paßt jedenfalls nicht auf unseren Fall; denn wir setzten voraus, daß den Cajus keinerlei Schuld traf.

Die zweite, von Gury-Ballerini gleichfalls als probabel hingestellte Ansicht lautet: „restituendum esse pro rata dubii,

saltem si uterque dubitat; quia cum creditor non habeat jus nisi probabile, aequum non est, ut tantum ipsi solvatur, quantum solveretur, si jus certum haberet.“ Dieser Ansicht huldigt P. Lehmkuhl (I. n. 960). Somit huldigt er jedenfalls nicht jener ersten Ansicht, nach welcher alles zu zahlen wäre. Indes auch gegen diese zweite Ansicht einer Zahlung pro rata haben wir unsere Bedenken. Jedenfalls läßt sie sich in unserem Fall nicht realisieren; denn eine halbe Messe kann man nicht lesen. Doch auch abgesehen hiervon scheint uns obige Auffassung angreifbar. Eine zweifelhafte Forderung scheint uns in foro conscientiae ebenso wertlos zu sein, wie in foro externo eine Forderung, deren Existenz nicht bewiesen werden kann.

Man kann unseres Erachtens auch nicht sagen (cf. Lehmkuhl I. n. 960), die zweifelhafte Forderung sei einem bonum incertum gleichzustellen, d. h. einer Sache, deren Eigenthum zwischen wenigen Personen streitig ist. Eine derartige Sache mag, wenn sie noch in keines Besitz ist, unter den Mitbewerbern getheilt werden müssen. Hier aber ist der Schuldner im sicheren Besitz seiner Geldstücke, und scheint uns nicht gezwungen werden zu können, dieselben zur Zahlung einer zweifelhaften Forderung herauszugeben.

Was würde auch in unserem Fall mit einer Zahlung, sei es einer vollständigen, sei es einer Zahlung pro rata erreicht werden? Gesezt, es handelt sich um eine Schuld von 100 Pfg., welche vielleicht schon gezahlt ist. Verpflichtet man den Schuldner zu nichts, so wird der Gläubiger allerdings vielleicht um 100 Pfg. verkürzt. Verpflichtet man den Schuldner zu voller Zahlung, so wird dagegen dieser vielleicht um 100 Pfg. geschädigt. Im Ganzen genommen liegen die Dinge also bei voller Zahlung nicht besser, als bei gänzlicher Unterlassung der Zahlung. Bei dieser Lage der Dinge läßt sich nun gewiß sagen: Melior est causa possidentis; der Schuldner braucht nichts zu zahlen, ehe es feststeht, daß er zahlen muß.

Auch eine Zahlung pro rata dubii bewirkt kein günstigeres Ergebnis: denn hier erhält oder behält der eigentliche Berechtigte allerdings sicher wenigstens eine Rate, z. B. 50 Pfg. Ebenso sicher aber wird derselbe um die andern 50 Pfg. geschädigt.

Nach Verwerfung der ersten und zweiten Ansicht bleibt uns daher nur die dritte Ansicht, daß Cajus zu nichts verpflichtet werden könne. Von ihr sagt allerdings Gury-Ballerini: „Licet haec tertia sententia speculative sua gaudere possit probabilitate, in praxi tamen generatim non videtur sequenda, quia debitor communiter dubium imputare suae negligentiae debet.“ Er sagt: „generatim“; er gibt also zu, daß es in gewissen Fällen dennoch geschehen könne; ein solcher Fall aber scheint der unserige zu sein; denn in unserem Fall debitor non debet dubium imputare suae negligentiae.

Dass diese dritte Ansicht (abgesehen von den für sie citierten Autoren) auch ihre äußere Probabilität genießt, geht schon daraus hervor, dass sowohl gegen die erste als gegen die zweite Ansicht die größten Autoren sprechen, keine der beiden mithin als certa gelten kann; jedenfalls nicht die strengere erste, welche Gury-Ballerini die „sententia communior“ nennt. Ist dem aber so, dann muß die einzig außerdem zur Wahl stehende dritte Ansicht solid probabel sein; und ist sie auch nur probabel, so darf man den Pönitenten, welcher positive Gründe für geschehene Zahlung besitzt, zu nichts verpflichten, weder zu voller, noch zu theilweiser (pro rata) Zahlung. Das gilt, mag man im Fall einer probabeln Ansicht nur die subjective Pflicht als nicht vorhanden ansehen nach dem Grundsatz: Non est imponenda obligatio, nisi de ea constet; oder mag man mit P. Lehmkuhl (I. n. 91) der Ansicht huldigen, dass (wegen angeblich mangelnder Promulgation des Gesetzes) auch objectiv keine Verpflichtung vorliegt, sobald das Dasein eines verpflichtenden Gesetzes von den Autoren solid bestritten wird.

Sollte übrigens der Zweifel über geschehene Zahlung durch culpa des Schuldners herbeigeführt sein, so könnten die Dinge allerdings vielleicht anders liegen, wenigstens falls diese culpa eine theologica wäre.

Trier.

Leo v. Hammerstein S. J.

IX. (Die Ehrabschneidung.) „Ein guter Name ist besser als viel Reichthum“ (Sprichw. 22, 1) und für den Menschen von höchster Wichtigkeit, soll er anders in der Gesellschaft bestehen und etwas wirken können. Einen guten Namen sich zu sichern ist darum eines jeden Recht und im allgemeinen auch Pflicht, und nichts empfindet man so schmerzlich als Schmälerung des guten Namens. Zarte Sorge für den guten Namen des Nebenmenschen ist ein fast sicheres Zeichen eines zarten Gewissens, während Nachlässigkeit in dieser Beziehung mehr als manches andere ein grobes und unempfindliches Gewissen verräth. Gefeßt wird in dieser Hinsicht durch Verleumdung und Ehrabschneidung (im engeren Sinne); was sonst noch mancherorts als Verletzung des guten Rufes oder Namens bei anderen angeführt wird, läßt sich unschwer auf Verleumdung oder Ehrabschneidung zurückführen.

Es ist nun klar, dass die Verleumdung eine grobe Verletzung nicht bloß des Gebotes der Liebe, sondern auch der Gerechtigkeit ist, und dass der Verleumder für alle Folgen seines Vergehens in der Weise zu haften hat, wie jeder, der sich gegen die ausgleichende Gerechtigkeit vergeht. Schwieriger gestalten sich die Fragen in Bezug auf die Ehrabschneidung. Zwar, dass auch diese, wenn kein hinreichender Grund zur Entschuldigung angeführt werden kann, schnurstracks den Pflichten, die die Nächstenliebe auferlegt, widerspricht, kann natürlich nicht bezweifelt werden; ob sie aber auch in das Gebiet der Gerech-